

BGB §§ 280 I, 705, 730, 731, 741, 745 II, 823 I, 959

Bruchteilsgemeinschaft bei Kronkorkengewinnspiel

1. Eine Innen-GbR zwischen den Teilnehmern einer Wochenendreise liegt nur dann vor, wenn eine Einigung mit Rechtsbindungswillen unter den Teilnehmern besteht, um einen weiteren, gemeinsam verfolgten Zweck zu verwirklichen, der über den bloßen Zeitvertreib hinausgeht.

2. Eine im Miteigentum einer GbR stehende Sache kann nur durch einstimmigen Beschluss oder die Vereinbarung aller Gemeinschaftsteilhaber aufgegeben werden.

3. Verkauft ein einzelner Teilhaber eine im Miteigentum einer GbR stehende Sache zu seinem eigenen Nutzen, können hieraus Schadenersatzansprüche der übrigen Teilhaber gem. § 280 BGB erwachsen. (Leitsätze der Redaktion)

LG Arnsberg, Urteil vom 2.3.2017 – 1 O 151/16

Zum Sachverhalt

Die Kl. verbrachte mit vier weiteren Bekannten, darunter auch dem Bekl., ein Wochenende vom 29.5.2015 bis zum 31.5.2015 in einer Ferienwohnung am F. Unter den Bekannten befanden sich Frau T, Herr U und Herr H. Die Beteiligten fuhren gemeinsam los. Herr H, Frau T und der Bekl. fuhren mit dem Motorrad. Die Kl. und Herr U reisten gemeinsam mit dem Pkw an. Aufgrund des schlechten Wetters vereinbarten die Teilnehmer am 29.5.2015, dass anstelle des gemeinsamen Zeltens eine Ferienwohnung angemietet werden sollte, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob der Bekl. an dieser Entscheidung unmittelbar beteiligt war. Zwischen den Parteien und den weiteren Teilnehmern bestand Einigkeit darüber, dass am Ende des Wochenendes sämtliche Ausgaben zusammengerechnet und dann durch fünf geteilt werden sollten. Der Bekl. stieß am 30.5.2015 erneut zu der Gruppe, nachdem er aufgrund eines Defekts an seinem Motorrad zwischenzeitlich nach Hause gefahren war. Nach vorheriger Absprache mit den weiteren Beteiligten kaufte Herr U für die Gruppe an einer nahegelegenen Tankstelle zwei Kästen Bier der Marke „L“, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob er dabei von der Kl. begleitet wurde. Über die Auswahl der Biersorte erfolgte im Vorfeld keine Absprache. Am Samstagabend trafen sich die fünf Beteiligten in dem Gemeinschaftsraum der Ferienwohnung. Es erfolgte der Umtrunk des zuvor erworbenen Bierbestands. Gegen ca. 23 Uhr standen noch drei bis fünf verschlossene Flaschen auf dem Tisch. Der Beteiligte H öffnete eine Flasche Bier und reichte diese zum Verzehr an den Bekl. weiter. Der weitere Hergang ist zwischen den Parteien streitig. Der Bekl. bemerkte sodann als Erster, dass in dem Kronkorken eine Preisauslobung der Firma L mit einem B eingeprägt war und nahm den streitgegenständlichen Kronkorken an sich. Der Bekl. zeigte den anderen vier Begleitern den Gewinnkorken und benachrichtigte seine Mutter. Am nächsten Morgen errechneten die Beteiligten die gesamten Übernachtungs- und Verpflegungskosten und teil

LG Arnsberg: Bruchteilsgemeinschaft bei Kronkorkengewinnspiel (NJW 2017, 2421) 2422 

ten diese sodann durch fünf. Jeder der Teilnehmer zahlte seinen Anteil. Eine im Vorfeld eingerichtete gemeinsame Kasse gab es nicht. Der Beteiligte U gab das Leergut ab. Der sich hieraus ergebende Betrag wurde zugunsten des Beteiligten U verrechnet. Am Morgen des 31.5.2015 gab die Mutter des Bekl. den Gewinncode auf der L-Homepage ein und benachrichtigte den Bekl. Der Bekl. gab diese Information an die anderen Beteiligten weiter.

Dem streitgegenständlichen Gewinnkorken lag das „L-Kronkorkengewinnspiel“ zugrunde. Hierzu heißt es in den Spielbedingungen unter anderem wie folgt:

Nr. 1: (...) Teilnehmen können nur natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz und Adresse in Deutschland. (...)

Nr. 2: (...) Der Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Original-Aktionskronkorkens mit einem entsprechenden Gewinnsymbol bzw. dem entsprechenden Text (im Folgenden: „Gewinnsymbol“) und auch eines gültigen Aktionscodes sein. (...)

Nr. 5: Die Gewinner der B können das Auffinden des Kronkorkens mit dem entsprechenden Gewinnsymbol und dem Gewinncode auf der Aktionsseite www.L.de, schriftlich bei L, Postfach ..., ... M oder telefonisch unter ...-... anzeigen. (...)

Der Bekl. löste den Gewinn gegenüber L ein und erhielt den ausgeschriebenen streitgegenständlichen Erlös. Im Juli und August 2015 kam es zu mehreren Gesprächen zwischen den Beteiligten, im Rahmen derer der Bekl. den übrigen Teilnehmern eine freiwillige Ausgleichszahlung iHv jeweils 1000 Euro anbot. Der Bekl. nutzte das Fahrzeug zeitweilig und veräußerte dieses sodann am 29.11.2015 zu einem Preis von 17.500 Euro. Im Zusammenhang mit dem Kauf des Fahrzeugs macht der Bekl. Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 1639,14 Euro geltend. Mit anwaltlichem Schreiben vom 4.3.2016 forderte die Kl. von dem Bekl. einen Gewinnanteil.

Die Klage hatte überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen

[28] Die Kl. hat gegen den Bekl. einen Anspruch auf Auszahlung eines anteiligen Gewinnanteils iHv 4268 Euro.

[29] I. Zwar folgt ein solcher Anspruch nicht aus §§ 734, 730, 731 iVm § 705 ff. BGB. Denn für den Abschluss eines – grundsätzlich auch konkludent zu schließenden – Gesellschaftsvertrags iSv § 705 BGB bietet der Vortrag der Kl. keine hinreichenden Anhaltspunkte.

[30] Zwar kann es sich bei Lotto- und sonstigen Wettspielgemeinschaften um Innengesellschaften des bürgerlichen Rechts handeln, auf die die Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB Anwendung finden (*OLG München*, NJW-RR 1988, 1268 mwN). Der gemeinsame Zweck ist bei ihnen auf die gemeinschaftliche Teilhabe am Wettspiel zur Erhöhung der Gewinnchancen gerichtet (*OLG München*, NJW-RR 1988, 1268; *MüKoBGB/Habersack*, 6. Aufl. 2013, vor § 705 Rn. 117). Diese Grundsätze können allerdings nicht auf den streitgegenständlichen Sachverhalt übertragen werden. Denn die Parteien haben unstreitig zu keinem Zeitpunkt eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, an einem gemeinsamen Gewinnspiel teilnehmen zu wollen.

[31] Ferner trägt auch der Umstand, dass die beteiligten Personen gemeinsam ein Wochenende mit einem gemeinsamen Umtrunk verbringen wollten, keinen Vertragschluss iSv § 705 BGB. Nach § 705 BGB ist zur Entstehung einer Gesellschaft erforderlich, dass sich mehrere Personen verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in einer durch den Gesellschaftsvertrag näher bestimmten Weise zu fördern (*Palandt/Sprau*, BGB, 76. Aufl., § 705 Rn. 20). Notwendig ist ein Wille der Beteiligten, sich rechtlich zu binden. Der Vortrag der Kl. lässt nicht erkennen, dass die Parteien mit Rechtsbindungswillen einen gemeinsamen Zweck gefördert hätten. Hierbei verkennt die *Kammer* auch nicht, dass im Einzelfall die gemeinsame Verabredung einer Ferienreise, die aus einer gemeinsamen Kasse finanziert wird, einen Gesellschaftsvertrag iSv § 705 BGB rechtfertigen kann (vgl. *OLG Saarbrücken*, NJW 1985, 811). So liegt es hier aber nicht. Denn die Beteiligten haben gerade keine gemeinsame Kasse für das Wochenende gebildet. Bei der vereinbarten Kostenteilung handelte es sich vielmehr um einen

einmaligen Abrechnungsvorgang, der nach den Umständen lediglich dazu diente, die Modalitäten des Wochenendes zu regeln. Eine Gesellschaft läge unter diesen Umständen nur vor, wenn die Beteiligten über den bloßen Zeitvertreib am Wochenende hinaus einen weiteren, gemeinsam verfolgten Zweck verwirklichen wollten. Dafür ist indes nichts ersichtlich.

[32] II. Auch wenn zwischen den Beteiligten keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestanden hat, dann unterliegt das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander gleichwohl dem Recht der Gemeinschaft iSd §§ 741 ff. BGB. Indem der Bekl. den streitgegenständlichen Kronkorken für sich allein genutzt und den Gewinn vereinnahmt hat, hat er gegen seine Pflichten aus dem Gemeinschaftsverhältnis verstoßen und ist der Kl. gem. §§ 745 II iVm §§ 280 I, 823 I BGB zum Ersatz iHv 4268 Euro verpflichtet.

[33] Die Bruchteilsgemeinschaft begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Teilhabern, das den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt und auf ordentliche Erfüllung der sich aus den §§ 743 ff. BGB ergebenden Pflichten gerichtet ist. Hierbei kann jeder Teilhaber eines Miteigentumsanteils nach § 745 II BGB, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluss geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen. Anerkannt ist, dass bei einer Verletzung dieser Vorschrift Entschädigungsansprüche aus §§ 823 I, 280 I BGB erwachsen können, sofern die im gemeinsamen Eigentum stehende Sache durch einen einzelnen Teilhaber eigenmächtig allein genutzt wird (vgl. *BGH*, GRUR 2016, 1257; *MüKoBGB/Habersack*, § 745 Rn. 13 mwN) bzw. dieser nach den Grundsätzen der Eingriffskondiktion gem. § 812 I 1 Alt. 2 BGB haftet. So liegt es hier.

[34] 1. Im vorliegenden Fall ist zumindest stillschweigend eine Miteigentumsgemeinschaft aller Beteiligter an dem streitgegenständlichen Kronkorken begründet worden, da die Bierkästen samt Inhalt – was zwischen den Parteien auch unstreitig ist – für die Gemeinschaft erworben wurden und allen Beteiligten im Rahmen eines gemeinsamen Umtrunks zugutekommen sollten. Offen bleiben kann in diesem Zusammenhang die Frage, ob bei dem Verkauf von Getränken in Pfandflaschen auch das Eigentum an der Flasche auf den Erwerber übertragen wird oder dieses beim Hersteller verbleibt (vgl. hierzu auch *BGHZ* 173, 159 = *NJW* 2007, 2913 mwN). Denn nach Trennung von Flasche und Korken – wie vorliegend der Fall – ist jedenfalls das (Mit) Eigentum an dem Korken auf die Kl. übergegangen, da der Hersteller an der Rückführung des Korkens offensichtlich kein Interesse mehr hat.

[35] 2. Das Eigentum an dem streitgegenständlichen Kronkorken wurde auch nicht durch Werfen oder Legen des Korkens auf den Tisch iSv § 959 BGB aufgegeben. Eine Eigentumsaufgabe scheidet bereits daran, dass der Beteiligte Herr H nicht einseitig einen Verzicht für die komplette Bruchteilsgemeinschaft erklären konnte, da hierfür ein einstimmiger Beschluss oder eine Vereinbarung aller Gemeinschaftsteilhaber erforderlich gewesen wäre (vgl. *BGHZ* 172, 209 = *NJW* 2007, 2254). Eine solche übereinstimmen

LG Arnsberg: Bruchteilsgemeinschaft bei Kronkorkengewinnspiel (NJW 2017, 2421) 2423 

de Willenserklärung aller Beteiligter ist weder vorgetragen noch erkennbar. Darüber hinaus fehlt es auch an einer Besitzaufgabe, da der streitgegenständliche Korken sich noch in greifbarer Nähe für alle Beteiligten befand. Die Miteigentumsgemeinschaft am Kronkorken ist auch nicht durch Realteilung gem. § 752 BGB beendet worden, da eine Übertragung des Eigentums am Kronkorken auf einen der Beteiligten – insbesondere den Bekl. – gerade nicht ersichtlich ist.

[36] 3. Der Bekl. hat den Kronkorken auch unter Verletzung des Gebrauchrechts der anderen Teilhaber genutzt und damit gegen § 745 II BGB verstoßen. Eine Vereinbarung oder ein Mehrheitsbeschluss zur Nutzung des Gewinnkorkens ist nicht vorgetragen worden. Indem der

Bekl. den Kronkorken durch Verwendung des aufgedruckten Gewinncodes als Schlüssel zum Gewinn genutzt hat, hat er von dem Kronkorken Gebrauch gemacht. Dies geschah unter Verletzung des Rechts der anderen Teilhaber zum Mitgebrauch, weil der Bekl. den Gewinn für sich allein vereinnahmt und die anderen Teilhaber von dieser Möglichkeit ausgeschlossen hat. Da der Bekl. nur Mitberechtigter an dem Kronkorken war, hätte er den Gewinn allenfalls für die Gemeinschaft beanspruchen können, so dass eine alleinige Nutzung des Korkens einen Verstoß gegen § 745 II BGB darstellt (vgl. hierzu mit ähnlicher Begründung *BGH*, GRUR 2016, 1257). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Gewinnspielbedingungen unter Nr. 1 eine „natürliche Person“ vorschreiben. Denn es wäre für die Gemeinschaft möglich gewesen, einen Treuhänder zu beauftragen, der die Gewinnansprüche für die Gemeinschaft geltend macht und den Gewinn für alle entgegennimmt.

[37] 4. Als Rechtsfolge hat der Bekl. der Kl. gem. §§ 745 II iVm §§ 280 I, 823 I BGB bzw. § 812 I 1 Alt. 2 BGB den aus der Verletzung der Pflichten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehenden Schaden zu ersetzen bzw. die eingetretene Bereicherung herauszugeben. Der Ersatzanspruch umfasst dabei auch die Verpflichtung zum Ausgleich sämtlicher Vermögensnachteile und schließt auch den Ausgleich entgangener Vorteile ein, die durch die ungerechtfertigte Alleinnutzung gezogen wurden (vgl. *BGH*, GRUR 2016, 1257). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe beläuft sich der Anspruch der Kl. nach Würdigung aller Umstände und nach freier Überzeugung des Gerichts auf einen Betrag iHv 4268 Euro (§ 287 ZPO).

[38] Durch die eigenmächtige Nutzung des Gewinnkorkes hat der Bekl. einen Vorteil in Form des streitgegenständlichen *B* erlangt, der an sich allen Teilhabern zugestanden hätte. Den Wert des Fahrzeugs schätzt das Gericht zum Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeugs auf 21.344 Euro (§ 287 ZPO).

[39] Nicht zugrunde zu legen war der Listenpreis iHv 28.680 Euro, da es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Preisempfehlung des Automobilherstellers handelt. Nach den Gepflogenheiten in der Automobilbranche werden Kraftfahrzeuge im allgemeinen Geschäftsverkehr Endverbrauchern regelmäßig zu einem Preis angeboten, der unter dem Listenpreis des Herstellers liegt. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises hat die *Kammer* daher als Endpreis 80% des Listenpreises angesetzt. Dies ergibt einen Betrag iHv 21.344 Euro. Hiervon steht der Kl. $\frac{1}{5}$ und mithin ein Betrag iHv 4268 Euro zu.

Anmerkung der Redaktion

Die Entscheidung wird besprochen von *Albers*, NJW 2017, 2380 (in diesem Heft). – Mit der Anfechtbarkeit von Gewinnzusagen befasst sich *Stieper*, NJW 2013, 2849.